

Aufnahmeordnung

Landesanglerverband Sachsen–Anhalt e. V. (LAV ST)

04.11.2023

Die Aufnahmeordnung regelt die Modalitäten der Aufnahme bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft im LAV ST wie folgt,

1. Die Aufnahme als Mitglied ist textlich beim Verband zu beantragen. Das Verfahren der Aufnahme regelt das Präsidium. Es hat über den Antrag binnen drei Monaten zu entscheiden und eine Aufnahme oder deren Ablehnung in Schriftform zu erklären. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
2. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen,
 - a) im Falle der Neugründung das Protokoll der Gründungsversammlung,
 - b) die Satzung in der gültigen Fassung,
 - c) ein aktueller Vereinsregisterauszug,
 - d) der aktuellste Freistellungsbescheid vom Finanzamt.
3. Wurde eine bislang bestehende Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des LAV ST beendet, sind ergänzend zu den Unterlagen in Punkt 2) folgende Dokumente beizufügen,
 - a) eine Kopie der Erklärung über die Beendigung der Mitgliedschaft im bisherigen Verein sowie
 - b) eine Bestätigung des bisherigen Vereins über das Nichtbestehen finanzieller und sonstiger Verbindlichkeiten und Forderungen.
4. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Antragsteller binnen eines Monats ab Zugang der Entscheidung des Präsidiums das Recht auf schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zu, welche vom Präsidium die Gründe der Entscheidung vorgelegt erhält und abschließend auf der nächsten der Anrufung folgenden Sitzung der Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Jedes Mitglied kann sein Mitgliedschaftsverhältnis im LAV ST durch Austritt beenden. Die Erklärung über den Austritt ist bis zum 30.09. des Kalenderjahres (Poststempel) durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium zu erklären. Der Austritt wird zum 31.12. des maßgeblichen Geschäftsjahres wirksam.
6. Ein Mitgliedsverein kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn dieser
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde;
 - trotz Abmahnung wiederholt gegen die Satzung des LAV ST verstößt;
 - trotz Abmahnung wiederholt gegen die Gewässerordnung des LAV ST verstößt.
7. Der Beschluss des Präsidiums über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied binnen eines Monats ab Zugang der Entscheidung des Präsidiums das Recht auf schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zu, welche vom Präsidium die Gründe der Entscheidung vorgelegt erhält und abschließend auf der nächsten der Anrufung folgenden Sitzung der Mitgliederversammlung entscheidet.

8. Der Beschluss über einen Ausschluss ist unabhängig von der Anrufung der Mitgliederversammlung vom Präsidium auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
9. Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern kann im Falle des Verstoßes gegen die Grundwerte des LAV ST entsprechend dessen Satzung ihre Mitgliedschaft aberkannt werden. Dies ist an keine Fristen gebunden. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet mit Übermittlung des Beschlusses über die Aberkennung.
10. Die für den ausstehenden Zeitraum fälligen Beiträge des zur Ausschließung vorgesehenen Mitgliedsvereins unterliegen der Verjährungsfrist für Mitgliedsbeiträge von drei Jahren.
11. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitgliedsvereine verlieren jegliche Ansprüche an den Verband.